

der polizeilichen Strafverfügung dem Ortsvorsteher in nachstehenden Fällen zu:

- 1) in Beziehung auf die Uebertretungen des Reichs-Strafgesetzbuchs in

2c. 2c. 2c.

§ 367 Ziff. 9, 12, 13, 14 und 15, sofern es sich bei Ziff. 14 und 15 um einen der Genehmigung der Ortsbehörde unterliegenden Bau 2c. handelt.

§ 368 Ziff. 1, 2, 3, soweit die polizeiliche Erlaubniß bei der Ortsbehörde einzuholen war, Ziff. 5, 6, 8 und 9, bei Ziffer 8 mit der Beschränkung auf Uebertretungen in Betreff der Feuerlöschgeräthschaften, und bei Ziff. 6 und 9, soweit die betreffenden Grundstücke nicht Theile eines Waldes sind.

- 2) in Beziehung auf die Uebertretungen des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 in

Art. 32 Ziff. 5, soweit die Uebertretungen gegen ortspolizeiliche Vorschriften gerichtet sind:

2c. 2c. 2c.

Ferner bei Uebertretungen

- 6) des Art. 93 der Bau-Ordnung vom 6. Oktober 1872, soweit es sich um einen der Genehmigung der Ortsbehörden unterliegenden Bau u. s. w. handelt.

2c. 2c. 2c.

Art. 11.

Die Befugniß der Ortsvorsteher zu polizeilichen Strafverfügungen erstreckt sich:

in Gemeinden 3. Klasse bis zu zwei Tagen Haft und Geldstrafe von zwölf Mark;

in Gemeinden 2. Klasse und in den unter Staatsaufsicht gestellten Gemeinden bis zu vier Tagen Haft und Geldstrafe von vierundzwanzig Mark;